

**Feuerwehr-Kostenverzeichnis
zur Gebührensatzung der Gemeinde Breuna für den
Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren**

		Betrag €/Std.
1.	Personalgebühr	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	24,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	9,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,00 pro Person
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde einschl. Bestückung	
	Kommandowagen KdoW	44,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	64,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	60,00
	Gerätewagen-Nachschub/Logistik GW-N/GW-L	60,00
	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF	92,00
	TSF-W	112,00
	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	124,00
	LF 8/6	138,00
	LF 16 TS	156,00
	LF 16/12	170,00
	HLF	170,00
	LF 10/6	138,00
	LF20/16 o. LF 20/20	170,00
	Unimog TLF 8/8	80,00

Tanklöschfahrzeuge

Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) / GTLF 6 / TLF 20/45, 24/40	190,00
---	--------

Drehleiter

DLK 18/12	190,00
DLK 23/12	220,00

Schlauchwagen

SW 1000	80,00
SW 2000	100,00

Rüstwagen

RW 1	138,00
RW 2	190,00
Gerätewagen – Gefahrgut GW-G 1 und 2	170,00
Gerätewagen – sonstiges	138,00

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	32,00
Mehrzweckanhänger MZA 1	26,00
Schaum-Wasserwerfer/Pulveranhänger	36,00
Flutlicht-Anhänger	36,00

4. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.1 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Gebühren für besondere Einsätze

Entfernen von Insekten (z.B. Wespennest) 77,00
pro Einsatz

6. Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und Fehalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Fehalarmierung durch automatische Brandmeldeanlage (BMA) 300,00
pro Einsatz

Anmerkung zur Fehalarmierung

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.

7. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

8. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Breuna, den 20.12.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht am 07.01.2005
im Gemeindespiegel Nr. 1/2005

Breuna, den 07.01.2005

gez. Schmand